



Satzung des Vereins

„Freunde der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Mühlenbeck e. V.“

- § 1 Der Verein führt den Namen **„Freunde der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Mühlenbeck e. V.“** und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist Mühlenbeck. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu einem geistig-kulturellen Zentrum der Gemeinde. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Durchführung von Veranstaltungen
 - Auslobung von Wettbewerben und Preisen
 - Unterstützung von Schulprojekten
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Gesamtschule
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Voraussetzung der Schule
- § 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn 2 Jahre keine Beträge geleistet wurden
 - durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung wird vorgenommen, wenn seit der Absetzung des 2. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- § 6 Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Beitrages für die nächsten 2 Jahre festgelegt. Beiträge sind Bringeschulden im Sinne des BGB und fristgerecht und ohne besondere Auffassung zu entrichten. Der volle Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge dienen § 2.

§ 7 Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichtes und die Offenlegung der Finanzen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder deren Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken unter der Angabe von Gründen in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben, sowie den Vereinsmitgliedern auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 a) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes

c) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Vereinsmitglieder zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

d) Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlung.

e) Bei Wahlen wird eine Wahlkommission gewählt und ihr die Verantwortung für die Wahlgänge übertragen.

f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Zur Änderung der Satzung müssen 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- h) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder durch eine in der Mitgliederversammlung bestimmten Person anzufertigen. Dieses unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Protokollant.

§ 9 Kassenprüfer

In der zur Vorstandswahl einberufenen Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer berichten jährlich in der Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ihnen die ordnungsgemäß geführten Unterlagen jederzeit zugänglich zu machen.

- #### **§ 10** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidatoren sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung

Diese Satzung wurde am 8.3.2010 erstellt.
Letzte Änderung: 01. Sept. 2010